
Feuerwehrverbund Wildenstein

Vertrag über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr der Gemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen

Inhalt

Inhalt	2
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1. Gleichberechtigung	4
§ 2. Zweck.....	4
§ 3. Aufgaben der Feuerwehr	4
§ 4. Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und dem Regionalen Führungsstab.....	4
B. Rechte und Pflichten der Einwohner der Vertragsgemeinden.....	5
§ 5. Dienstpflicht	5
§ 6. Rekrutierung	5
§ 7. Ersatzabgabe.....	5
§ 8. Befreiung von der Ersatzabgabe	6
C. Leitung der Feuerwehr	6
§ 9. Organe	6
§ 10. Obliegenheiten der Gemeinderäte	6
§ 11. Leitgemeinde	6
§ 12. Kontrollstellen	6
§ 13. Aufgaben der Kontrollstellen	7
§ 14. Feuerwehrkommission.....	7
§ 15. Aufgaben der Feuerwehrkommission	7
§ 16. Kommando der Feuerwehr Wildenstein	7
§ 17. Aufgaben des Kommandos der Feuerwehr Wildenstein	7
D. Feuerwehrkompanie	8
§ 18. Organisation der Feuerwehrkompanie.....	8
§ 19. Betriebsfeuerwehren	8
E. Funktionen des Kadets	8
§ 20. Kommandant	8
§ 21. Kommandant Stellvertreter	8
§ 22. Übrige Offiziere	8
§ 23. Feldweibel	9
§ 24. Fourier	9
§ 25. Übrige Unteroffiziere	9
§ 26. Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets	9
F. Pflichten und Ausbildung	9
§ 27. Pflichten der Feuerwehrangehörigen.....	9
§ 28. Ausbildung und Übungen	9
§ 29. Absenzen	9
§ 30. Entschuldigungen	10
§ 31. Pflicht der Chargierten.....	10
§ 32. Hilfestellung durch Dritte	10
G. Bekleidung und Ausrüstung	10
§ 33. Bekleidung und Ausrüstung.....	10
§ 34. Gradabzeichen	10
H. Aufgebot und Einsatz	10
§ 35. Übungsaufgebot	10
§ 36. Alarmierung.....	10

§ 37.	Orientierung der Behörden und des RFS.....	11
§ 38.	Schadenplatzkommando.....	11
§ 39.	Schadenplatz.....	11
§ 40.	Brandwache.....	11
§ 41.	Einsatzkosten.....	11
I.	Infrastruktur, Allgemeine Ausrüstung und Material.....	12
§ 42.	Feuerwehrgebäulichkeiten.....	12
§ 43.	Löschwasseranlagen.....	12
§ 44.	Ausrüstung Fahrzeuge und Material.....	12
J.	Kostenregelung und Rechnungsführung.....	12
§ 45.	Ersatzabgaben.....	12
§ 46.	Kosten.....	13
§ 47.	Kostenteiler.....	13
§ 48.	Rechnungsführung.....	13
K.	Besoldung, Entschädigung, Versicherung und Strafen.....	13
§ 49.	Sold.....	13
§ 50.	Entschädigungen.....	13
§ 51.	Versicherung.....	13
§ 52.	Strafen.....	14
§ 53.	Weitere Straffälle.....	14
§ 54.	Beschwerdeinstanzen.....	14
L.	Kündigung und Schlussbestimmungen.....	14
§ 55.	Verständigungsverfahren.....	14
§ 56.	Dauer des Vertrags.....	14
§ 57.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
§ 58.	Inkrafttreten.....	15
§ 59.	Übergangsbestimmungen.....	15

Die Gemeindeversammlung Bubendorf vom 16. September 2009 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffern 14*bis* und 14*ter* des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

die Gemeindeversammlung Ramlinsburg vom 16. September 2009 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffern 14*bis* und 14*ter* des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

die Gemeindeversammlung Ziefen vom 16. September 2009 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 14*bis* und 14*ter* des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gleichberechtigung

- 1 Die Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2. Zweck

- 1 Die Gemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) schliessen sich zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und zur langfristigen Sicherstellung des Bestandes ihrer Feuerwehren zu einem Feuerwehrverbund zusammen und betreiben eine gemeinsame Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr Wildenstein genannt).

§ 3. Aufgaben der Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle)
- 2 Auf Anordnung des Regionalen Führungsstabs, eines Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderates einer Vertragsgemeinde kann die Feuerwehr Wildenstein auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren beigezogen werden.

§ 4. Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und dem Regionalen Führungsstab

- 1 Die Feuerwehr bildet im Verbund das Ersteinsatzmittel.
- 2 Bei personellen oder materiellen Engpässen steht dem Einsatzleiter Feuerwehr die Zivilschutzkompanie Wildenstein für atembare Bereiche als weiteres Einsatzmittel zur Verfügung.
- 3 Für organisatorische Belange betreffend Bevölkerungsschutz steht dem Einsatzleiter Feuerwehr der Regionale Führungsstab zur Verfügung.
- 4 Aufgebotskompetenz:
Die Zivilschutzkompanie Wildenstein und/oder der Regionale Führungsstab Wildenstein können aufgebotskompetent alarmiert und eingesetzt werden durch den jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr.

Die Alarmierung hat über den Stabchef und/oder den Kommandanten der Zivilschutzkompanie zu erfolgen.

Weitere Mitglieder dieser beiden Organisationen werden durch den Stabchef und/oder den Kommandanten der Zivilschutzkompanie alarmiert.

B. Rechte und Pflichten der Einwohner der Vertragsgemeinden

§ 5. Dienstpflicht

- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Männer und Frauen der Vertragsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 48. Altersjahr vollenden oder 20 Jahre in der Feuerwehr Wildenstein oder einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet haben.
- 2 Die Feuerwehrkommission kann bewilligen, dass ein Dienstleistender über die Altersgrenze hinaus Dienst leistet.
- 3 In begründeten Ausnahmesituationen kann die Feuerwehrkommission die Dienstpflicht eines Dienstleistenden ausdehnen.
- 4 Die Feuerwehrkommission entscheidet über Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst. Diese sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung.
- 6 Auf Antrag des Kommandos und unter Berücksichtigung des Bedarfs teilt die Feuerwehrkommission Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung ein oder verpflichtet sie zur Entrichtung einer Ersatzabgabe.

§ 6. Rekrutierung

- 1 Die Rekrutierung der Dienstpflichtigen findet alljährlich statt.

§ 7. Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, haben ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Die Vertragsgemeinden legen die jeweilige Höhe der Ersatzabgabe sowie den minimal bzw. maximal zu entrichtenden Betrag in ihrer Gemeinde auf dem Budgetweg fest.
- 3 Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei Partnern in eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben.
- 4 Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgaben wie folgt:
 - diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
 - diejenigen, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
 - diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

-
- 5 Unterliegt nur ein Ehegatte oder ein Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 8. Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Ersatzabgabe sind befreit:
 - Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
 - Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben.
 - Elternteile, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
 - Wer 20 Jahre Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Wildenstein oder der Feuerwehr einer Vertragsgemeinde geleistet hat, ist von der Ersatzabgabe befreit. Dies gilt auch für die Ehepartner sowie den Partner in eingetragener Partnerschaft.
- 2 Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreien.

C. Leitung der Feuerwehr

§ 9. Organe

- 1 Die Organe der Feuerwehr sind:
 - Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
 - Die Kontrollstellen
 - Die Feuerwehrkommission
 - Das Kommando der Feuerwehr Wildenstein
 - Die Feuerwehrkompanie

§ 10. Obliegenheiten der Gemeinderäte

- 1 Die Feuerwehr Wildenstein untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Für ihre Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.
- 2 Die Aufgaben der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind:
 - Sie nehmen die Budgetanträge in die jeweiligen Gemeindebudgets auf.
 - Sie wählen den Kommandanten und seine Stellvertreter.
 - Sie legen die Höhe der Entschädigungen in einer Vereinbarung fest.
 - Sie nehmen den Jahresbericht zu Kenntnis.
 - Sie sind Beschwerdeinstanz bei Verfügungen der Feuerwehrkommission.

§ 11. Leitgemeinde

- 1 Die Gemeinde Bubendorf ist die Leitgemeinde

§ 12. Kontrollstellen

- 1 Die Kontrollstellen sind die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Leitgemeinde.
- 2 Vorbehalten bleibt die Prüfungsbefugnis der Prüfungskommission der übrigen Vertragsgemeinden.

§ 13. Aufgaben der Kontrollstellen

- 1 Den Kontrollstellen obliegen folgende Aufgaben:
 - Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung
 - Prüfung der Geschäftstätigkeit der Feuerwehrkommission

§ 14. Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderäten der Vertragsgemeinden. Sie sind für die Zeit der laufenden Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.
- 2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.
- 3 Der Feuerwehrkommandant, seine Stellvertreter, der Fourier und der Feldweibel nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil. Sie haben Antragsrecht.

§ 15. Aufgaben der Feuerwehrkommission

- 1 Der Feuerwehrkommission obliegt die Leitung über die Feuerwehr Wildenstein. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Sie vertritt den Verbund gegenüber Dritten.
 - Sie genehmigt die Budgetanträge und die Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie genehmigt den Investitionsplan zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie genehmigt den Jahresbericht zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie legt die Magazinstrategie fest.
 - Sie genehmigt den Übungsplan.
 - Sie entscheidet gemäss §5 über die Einteilung und Verpflichtung zum Feuerwehrdienst, die Befreiung vom Feuerwehrdienst, bzw. über die Verpflichtung zur Entrichtung der Ersatzabgabe und gemäss § 7 über eine allfällige Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Ersatzabgabe.
 - Sie beantragt den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden die Wahl bzw. die Entlassung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.
 - Sie wählt und entlässt die übrigen Kaderfunktionen.
 - Sie verfügt Strafen und Ausschlüsse.
 - Sie beantragt den Gemeinderäten der Verbundsgemeinden die Höhe der Entschädigungen.

§ 16. Kommando der Feuerwehr Wildenstein

- 1 Der Kommandant, sein Stellvertreter, der Feldweibel und der Fourier bilden das Kommando der Feuerwehr Wildenstein.

§ 17. Aufgaben des Kommandos der Feuerwehr Wildenstein

- 1 Das Kommando hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Es stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Wildenstein sicher.
 - Es erstellt das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission.
 - Es erstellt den Investitionsplan zuhanden der Feuerwehrkommission.
 - Es überprüft regelmässig die Verwendung der Magazine und beantragt der Feuerwehrkommission eine Magazinstrategie.
 - Es beschafft die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände gemäss Budget.
 - Es erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Feuerwehrkommission.

-
- Es erarbeitet den Übungsplan zuhanden der Feuerwehrkommission.
 - Es beantragt die Wahl und die Entlassung der Kaderfunktionen zuhanden der Feuerwehrkommission.
 - Es beantragt unter Berücksichtigung des Bedarfs die Einteilung der Feuerwehrpflichtigen zur persönlichen Dienstleistung oder zur Verpflichtung zur Entrichtung einer Ersatzabgabe.
 - Es kann der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen die Entlassung einzelner Dienstpflichtiger aus dem Feuerwehrdienst beantragen.

D. Feuerwehrkompanie

§ 18. Organisation der Feuerwehrkompanie

- 1 Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
 - dem Kommando
 - Löschzügen
 - Spezialtrups
- 2 Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.
- 3 Die Organisation und die notwendigen Infrastrukturen (Material, Fahrzeuge, Magazine) richten sich nach dem mittelfristigen Sollbestand der Feuerwehr Wildenstein von 50 - 60 AdF, und der Mindestgrösse der Tagesalarmgruppe von 10 AdF.
- 4 Die Kompanieangehörigen können auf Anordnung des Kommandanten und im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission zu Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 19. Betriebsfeuerwehren

- 1 Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Verbundfeuerwehr.

E. Funktionen des Kadern

§ 20. Kommandant

- 1 Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.
- 2 Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- 3 Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an die Leitgemeinde (Verrechnung von Einsätzen) und erstellt den Jahresbericht.

§ 21. Kommandant Stellvertreter

- 1 Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 22. Übrige Offiziere

- 1 Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Löschzügen, von Spezialtrups und für Sonderaufgaben einzusetzen.

§ 23. Feldweibel

- 1 Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
- 2 Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 24. Fourier

- 1 Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

§ 25. Übrige Unteroffiziere

- 1 Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

§ 26. Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

- 1 Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorates vorliegt.
- 2 Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
- 3 Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

F. Pflichten und Ausbildung

§ 27. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- 1 Jeder Angehörige der Feuerwehr ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
- 2 Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 28. Ausbildung und Übungen

- 1 Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
- 2 Angehörige der Feuerwehr, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.
- 3 Die Ausbildungszeit muss für alle Angehörigen der Feuerwehr jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
- 4 Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
- 5 Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

§ 29. Absenzen

- 1 Bei unentschuldigtem Fehlen bei der Rekrutierung oder bei Übungen verfügt die Feuerwehrkommission eine Busse.

-
- 2 Bei Fernbleiben an mehr als 2 Übungen pro Jahr ohne Entschuldigung verfügt die Feuerwehrkommission nebst den Bussen auch das Bezahlen der Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 30. Entschuldigungen

- 1 Entschuldigungen sind im Normalfall vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandanten.

§ 31. Pflicht der Chargierten

- 1 Jeder Angehörige der Feuerwehr, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 32. Hilfestellung durch Dritte

- 1 In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

G. Bekleidung und Ausrüstung

§ 33. Bekleidung und Ausrüstung

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Verbundsgemeinden eingekleidet und ausgerüstet.
- 2 Jeder Angehörigen der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus den Verbundsgemeinden sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

§ 34. Gradabzeichen

- 1 Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind in den Kommandoakten der BGV festgelegt.

H. Aufgebot und Einsatz

§ 35. Übungsaufgebot

- 1 Als Aufgebot zu den Übungen gilt der durch die Feuerwehrkommission bewilligte Übungsplan. Dieser wird jedem Angehörigen der Feuerwehr durch das Feuerwehrkommando zugestellt.

§ 36. Alarmierung

- 1 Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Pager und/oder Telefon alarmiert, worauf sich jeder Angehörige der Feuerwehr vollständig aus-

gerüstet und auf dem raschesten Wege zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat.

- 2 Ist nur der Einsatz der Tagesalarmgruppe notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).
- 3 Wird in Schadenfällen ausserhalb des Verbundgebietes der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Kommissionspräsident ist darüber zu orientieren.
- 4 Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes unterstellt.

§ 37. Orientierung der Behörden und des RFS

- 1 Bei jedem grösseren Einsatz sind der Kommissionspräsident und der Stabchef des Regionalen Führungsstabes Wildenstein auf geeignete Weise zu informieren.
- 2 Der Kommissionspräsident und/oder der Stabchef RFS Wildenstein orientieren den zuständigen Gemeindepräsidenten.

§ 38. Schadenplatzkommando

- 1 Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Verbundfeuerwehr Wildenstein, den Befehl.
- 2 Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- 3 Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.
- 4 Die Weisungen des Feuerwehrinspektors bzw. seiner Stellvertreter sind zu befolgen.

§ 39. Schadenplatz

- 1 Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, der eingesetzten Zivilschutzkompanie, den Mitgliedern des Regionalen Führungsstabes und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- 2 Wer den Anordnungen der Feuerwehr oder der Zivilschutzkompanie nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz bzw des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 04. Oktober 2002, Art. 29 Abs. 1 bestraft.

§ 40. Brandwache

- 1 Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vor- sorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 41. Einsatzkosten

- 1 Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten der Feuer- wehr Wildenstein an.
- 2 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung kann die Leitge- meinde die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückfordern.
- 3 Die Leitgemeinde kann den Betroffenen für die Kosten folgender Einsätze Rechnung stellen:
 - Strahlenschutz Einsätze

-
- Autobrände im Freien
 - Leitungsbruch im Gebäudeinnern
 - Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
 - Verkehrsdienst bei Grossanlässen
 - Bei freiwilligen Hilfeleistungen
 - Bei Fehlalarmen ab dem 2. Fehlalarm pro Jahr

I. Infrastruktur, Allgemeine Ausrüstung und Material

§ 42. Feuerwehrgebäulichkeiten

- 1 Die Gebäude verbleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden und werden über die jeweilige Gemeinderechnung abgeschrieben.
- 2 Die Feuerwehr kann sich in Gebäude Dritter einmieten.
- 3 Die Gemeinden stellen dem Feuerwehrverbund die Benützung der Feuerwehrmagazine über einen angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter in Rechnung. Der Quadratmeterpreis wird in der Verordnung zu diesem Vertrag für alle Gemeinden festgesetzt und periodisch angepasst.
- 4 Allfällige Ausbau- oder Neubaukosten sowie grössere Sanierungsvorhaben werden über das Budget der Standortgemeinde finanziert und abgeschrieben. Sie werden den Vertragsgemeinden über den Mietpreis anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 5 Für den Fall, dass ein Magazin aufgegeben wird, regeln die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden die finanziellen Modalitäten in einem separaten Vertrag.

§ 43. Löschwasseranlagen

- 1 Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen zu sorgen. Die BGV legt den Standard fest.

§ 44. Ausrüstung Fahrzeuge und Material

- 1 Sämtliches Material, alle Fahrzeuge sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen der Feuerwehr Wildenstein in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.
- 2 Jede Gemeinde bringt das bestehende Material, die Fahrzeuge sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen ohne Ausgleichzahlungen zum Gesamteigentum in den Verbund ein.
- 3 Die Restwerte werden in den Rechnungen der Vertragsgemeinden 2009 mittels ausserordentlichen Abschreibungen auf Null abgeschrieben.
- 4 Ein allfälliger Verkaufserlös wird der Leitgemeinde zweckbestimmt zugunsten der Feuerwehr Wildenstein gutgeschrieben.
- 5 Neue Anschaffungen sind gemeinsames Eigentum und werden wenn nötig über die Rechnung der Leitgemeinde abgeschrieben und den Vertragsgemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt.

J. Kostenregelung und Rechnungsführung

§ 45. Ersatzabgaben

- 1 Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzabgaben selber.

§ 46. Kosten

- 1 Die Vertragsgemeinden tragen die Gesamtkosten der Feuerwehr Wildenstein gemeinsam.

§ 47. Kostenteiler

- 1 Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden in deren Budgets und Rechnung aufgenommen. Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl vom 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 2 Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden haben für die Gemeindeversammlung orientierenden Charakter.
- 3 Einzelanschaffungen von über 50'000.- bedürfen eines Gemeindeversammlungsbeschlusses aller Vertragsgemeinden.

§ 48. Rechnungsführung

- 1 Die Leitgemeinde führt für die Feuerwehr Wildenstein eine eigene Rechnung zulasten ihrer Einwohnerkasse.
- 2 Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der Feuerwehr Wildenstein.
- 3 Die Leitgemeinde kann den anderen Vertragsgemeinden quartalsweise angemessene Akontozahlungen in Rechnung stellen.
- 4 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 5 Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

K. Besoldung, Entschädigung, Versicherung und Strafen

§ 49. Sold

- 1 Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt.
- 2 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Höhe der Soldansätze in einer Vereinbarung fest. Sie wird mindestens alle 3 Jahre überprüft.

§ 50. Entschädigungen

- 1 Für Leistungen ausserhalb von Kursen und Einsätzen können die Chargierten eine jährliche Entschädigung erhalten. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Höhe der Entschädigungen in einer Vereinbarung fest. Sie wird mindestens alle 3 Jahre überprüft.
- 2 Für anderweitige ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Entschädigungen fest.

§ 51. Versicherung

- 1 Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.
- 2 Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

-
- 3 Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich des Kommandanten zu melden.
 - 4 Bei Beschädigung und Verlust von persönlichen Gegenständen, die Angehörige der Feuerwehr während Kursen, Übungen und Einsätzen auf sich tragen, haftet der Verbund bis zu einem durch die Gemeinderäte in der Vereinbarung festgesetzten Betrag.

§ 52. Strafen

- 1 Die Strafen für Übertretung dieses Vertrages sind:
 - Verweis,
 - Geldbusse bis Fr. 1000.-.
 - Degradierung,
 - Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- 2 Die drei letzten unter Absatz 1 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3 Unentschuldigte Absenzen werden in der Höhe des entsprechenden Übungssoldes gebüsst.
- 4 Die Bussen fallen in die Rechnung der Feuerwehr Wildenstein.
- 5 Die Feuerwehrkommission verfügt die Strafen und Ausschlüsse.

§ 53. Weitere Straffälle

- 1 Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- 2 Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
- 3 Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.
- 4 Die Feuerwehrkommission verfügt die Strafen.

§ 54. Beschwerdeinstanzen

- 1 Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde kann innert zehn Tagen an das Kantonsgericht rekuriert werden.

L. Kündigung und Schlussbestimmungen

§ 55. Verständigungsverfahren

- 1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages bemühen sich die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden um eine einvernehmliche Lösung. Hierbei kann das Feuerwehrinspektorat zur Vermittlung beigezogen werden.

§ 56. Dauer des Vertrags

- 1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2 Kündigung, Auflösung und Änderung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden.

-
- 3 Die Anteile der verbleibenden und austretenden Vertragsgemeinden an Ausrüstung und Material, welches während der Vertragsdauer gemeinsam angeschafft wurde, wird auf dem Verhandlungsweg und unter Berücksichtigung des Kostenverteilungsschlüssels festgelegt.

§ 57. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Bubendorf vom 28. November 1995 wird aufgehoben.

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Ramllinsburg vom 07. Mai 1998 wird aufgehoben.

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Ziefen vom 28. November 1988 wird aufgehoben.

§ 58. Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Er tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 59. Übergangsbestimmungen

Wer in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 in der Feuerwehr einer der Verbundgemeinden Bubendorf, Ramllinsburg, Ziefen oder in der Feuerwehr Wildenstein mindestens 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet oder eine Ersatzabgabe entrichtet hat, wird von einer Unterstellung unter die Feuerwehrdienstpflicht oder von der Ersatzabgabe befreit. Dies gilt auch für die Ehepartner, sofern diese in ungetrennter Ehe leben und für Personen mit eingetragener Partnerschaft, sofern diese in ungetrennter Partnerschaft leben.

Genehmigt am 16. September 2009 von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG BUBENDORF

Der Präsident:

Der Verwalter:

Erwin Müller

Heinz Reimann

Genehmigt am 16. September 2009 von der Einwohnergemeindeversammlung Ramllinsburg:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RAMLLINSBURG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Stefan Thommen

Christoph Epper

Genehmigt am 16. September 2009 von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZIEFEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Markus Gutknecht

Beat Thommen

Der vorstehende Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. vom genehmigt.